

An die  
Präsidentin des Landtages NRW  
Frau Ingeborg Friebe  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

7. Juni 1991  
Ka/Ha



Gesetz zur Änderung der Landesabfallgesetzes / Landtags-Drucksache Nr. 11/1121

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung vor dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung und fügen die Stellungnahme der Industrie NRW mit zusätzlichen Exemplaren für die Mitglieder des Ausschusses bei.

Für die BDI-Landesvertretung wird der Unterzeichner an der Anhörung teilnehmen.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen  
Der Geschäftsführer

(RA A. Kasten)

S t e l l u n g n a h m e

zum

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

(Landtags-Drucksache 11/1121)

Die Novellierung des Landesabfallgesetzes sollte zur Zeit nicht erfolgen, da der Bundesgesetzgeber ebenfalls die Änderung der Abfallgesetzgebung vorbereitet (Bundsrats-Drucksache 528/90) und auch ein Gesetz zur Erhebung von Abfallabgaben im Entwurf vorgelegt hat.

Unter Berücksichtigung der Artikel 72 und 74 Grundgesetz müssen die beabsichtigten Änderungen des Landesabfallgesetzes im Einklang mit der zu erwartenden Bundesregelung stehen, da sie andernfalls keinen rechtlichen Bestand haben können. Ein Vergleich der Regelungen der Landtags-Drucksache 11/1121 zeigt, daß eine Divergenz und damit Unvereinbarkeit der landesrechtlichen mit den bundesrechtlichen Bestimmungen festzustellen ist.

Die Novellierung des Landesabfallgesetzes sollte daher erst weiter verfolgt werden, wenn feststeht, welcher Gesetzgebungsspielraum den Ländern nach den Vorgaben des Bundes verbleibt.

I. Zu § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2:

Die Ziele der Abfallwirtschaft werden in der Neufassung hierarchisch aufgebaut: Abfallvermeidung, stoffliche Abfallverwertung, Behandlung und dann erst Ablagerung. Diese Regelung steht nicht in Einklang mit § 1 a des Bundes-Abfallgesetzes. Zur Zeit sind generelle Abfallvermeidungsgebote nur durch Rechtsverordnung gem. § 14 BAAbfG zulässig.

.. Zwar sieht auch der Bund bei der beabsichtigten Gesetzesänderung eine Prioritätenreihenfolge in der Abfallwirtschaft vor, jedoch weicht diese von der beabsichtigten Änderung des Landesabfallgesetzes ab.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat sich in seinem Sondergutachten vom Herbst 1990 gegen die Regelung einer starren Rangfolge ausgesprochen und empfohlen,

eine Rangfolge nur flexibel zu gestalten und darauf abzustellen, welche Vorgehensweise unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit im Einzelfall am besten geeignet ist. Im Novellierungsentwurf fehlt auch der Begriff der thermischen Verwertung/Behandlung. Es muß sichergestellt sein, daß die Verbrennung als eine Möglichkeit der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung gewährleistet wird.

**Zu § 1 Abs. 1, letzter Absatz:**

Hier soll als Maßstab für Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ein Stand der Technik eingeführt werden.

Für die nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen ergibt sich eine Pflicht zur Abfallvermeidung aus § 5 Abs. 1 Nr. 3. Dem Landesgesetzgeber ist es verwehrt, durch einen neu eingeführten Stand der Technik Anforderungen zu begründen, die über § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hinausgehen.

**II. Zu § 3, Abfallberatung:**

Es muß eindeutig klargestellt werden, daß die Abfallberatung durch Dritte weiter gewährleistet bleibt.

**III. Zu § 5 Abs. 1:**

Es ist zu begrüßen, daß entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet werden zur Standortfindung und Planung der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungs-Anlagen. Die Planung der Gemeinden und Kreise muß jedoch überregional abgestimmt werden; (siehe §§ 16 und 17 LAbfG).

**IV. Zu § 5 b:**

Zweifel bestehen, ob die neu einzuführenden Regelungen bezüglich der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 3 BABfG stehen. Weiter ist zu beachten, daß keine abweichenden Regelungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG getroffen werden können.

Die Bauindustrie regt an, daß eine konkrete Definition des Abfallerzeugers erfolgen muß. Beim Bauschutt ist unklar, ob der Grundstückseigentümer, der Pächter bzw. der Bauherr oder der Bauunternehmer als Abfallerzeuger anzusehen ist.

Außerdem ist die Mengenschwelle von 2.000 t/a, welche die Verpflichtung zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen auslöst, anzuheben. Bei der vorgesehenen Mengenschwelle fallen in der Regel alle Bauvorhaben unter die Verpflichtung; gleichfalls viele Klein- und Mittelbetriebe mit weniger als 100 Arbeitnehmern. Wir schlagen vor, die Mengenschwelle auf mindestens 8.000 t/a zu erhöhen.

In Abs. 2 Satz 3 des § 5 b wird von den Abfallerzeugern der Nachweis einer 5-jährigen Entsorgungssicherheit verlangt. Diese Forderung ist völlig unpraktikabel, da alle Abfallerzeuger, die auf Fremdentorgung angewiesen sind, eine solche Garantie von der Entsorgungsfirma nicht erhalten werden. Die gesetzliche Verpflichtung setzt zwingend eine absolute Entsorgungssicherheit durch eine ausreichende Anzahl von Behandlungsanlagen, Deponien und Verbrennungsanlagen voraus. Diese Voraussetzung ist in Nordrhein-Westfalen nicht gegeben, da Standorte für zukünftige Entsorgungsanlagen nur schwer durchzusetzen sind. Nur wenn Landesregierung und Landesparlament die Verantwortung für die Standorte übernehmen und somit eine Entsorgungssicherheit gewährleistet wird, kann den Abfallerzeugern der Nachweis bezüglich der Entsorgungssicherheit abverlangt werden. Wir regen an, daß die Abfallerzeuger Ausführungen über eine mittelfristige Entsorgungssicherheit im Abfallwirtschaftskonzept darzulegen haben.

Zu § 5 Abs. 3:

Soweit betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte Mängel aufweisen, sollte den Abfallerzeugern die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden, ehe die Abfallwirtschaftsbehörde auf Kosten der Abfallerzeuger ein Sachverständigen-Gutachten verlangen kann.

V. Zu § 5 c, Abfallbilanzen:

Im Hinblick auf die zu erstellenden Abfallbilanzen sollten keine überzogenen Anforderungen über Art und Umfang der Bilanzen gestellt werden. Überzogene Anforderungen hinsichtlich der Detaillierung führen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand, der in keinem Verhältnis zur Verbesserung der Abfallwirtschaft steht.

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Abfallbilanzen ist nicht erforderlich und auch nicht durch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes gedeckt. Es muß genügen, wenn die Bilanzen den zuständigen Behörden vorzulegen sind.

VI. Zu § 10 Abs. 2 Satz 3:

Die Widerrufsmöglichkeit für die Lizenz bei Zuverlässigkeitsbedenken gegen die für die Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Personen würde den Betrieb der Abfallbehand-

lungsanlage oder Deponie unmöglich machen. Dies steht im Widerspruch zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren. In diesem Verfahren sind auch Zuverlässigkeitsfragen der verantwortlichen Personen zu prüfen. Dieser Problembereich kann nicht abweichend vom Bundes-Abfallgesetz im Lizenzmodell NRW geregelt werden.

**VII. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 1:**

Die Erweiterung der Eintrittspflicht des AAV für Sanierungsaufgaben, die über die Gefahrenabwehr hinausgehen und die weiterhin zugunsten der Gemeinden das Verursacherprinzip verlassen, ist grundsätzlich abzulehnen. Das Lizenzmodell NRW ist eingeführt worden, um die Finanzierung solcher Altlastensanierungen zu ermöglichen, für die ein Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann, bzw. der nicht liquide ist. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird der Grundkonsens bezüglich der Einführung der Lizenzgebühr verlassen, wie er zwischen allen beteiligten Gruppen (Politik, Kommunen und Wirtschaft) im Jahre 1988 vereinbart wurde.

Die Abkehr vom Verursacherprinzip zugunsten der Gemeinden müßte dann gleichermaßen auch für sonstige Eigentümer von Altlastenflächen gelten, die als Verhaltens- oder Zustandsstörer für die Sanierung zu haften haben. Ein Außerkraftsetzen des Verursacherprinzips hätte im gesamten Bereich des Umweltrechtes unübersehbare Folgen.

Die Änderung des § 15 mit der Erweiterung der Eintrittspflicht des AAV für Sanierungsaufgaben unter Außerkraftsetzen des Verursacherprinzips gibt der Lizenzgebühr eine ganz andere rechtliche Qualität mit der Folge, daß die Verfassungsmäßigkeit des Lizenzmodells stark infrage gestellt wird.

**VIII. Zu § 25 Abs. 1:**

Hier soll durch die Neufassung die betriebliche Eigenüberwachung bei der Errichtung und beim Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen entfallen. Die Eigenüberwachung durch den Betreiber muß erhalten bleiben. Die Erfahrungen in der Vergangenheit mit der Institution Eigenüberwachung innerhalb der gewerblichen Wirtschaft sind positiv, und es gibt keinerlei Gründe, hiervon abzuweichen.

Düsseldorf, den 3. Juni 1991

Ka/Ha